

## **1. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Fa. JE-Control, Inh. Jens Eisenmann, Roosäcker 7, 78250 Tengen (nachfolgend auch „JE-Control“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der JE-Control, im Rahmen derer JE-Control Beratungsleistungen, Workshops, Schulungen oder sonstige Dienstleistungen erbringt. Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht im Verhältnis zu Verbrauchern. Das Angebot der JE-Control richtet sich an Kunden mit Sitz in den D-A-CH Staaten.
2. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder in sonstiger Weise abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn JE-Control und der Kunde dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden kommen auch dann nicht zur Geltung, wenn JE-Control den Auftrag unwidersprochen annimmt oder vorbehaltlos leistet.
3. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung auch für gleichartige zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen JE-Control und dem Kunden, ohne dass es eines Einzelhinweises bedarf. Die jeweils gültigen AGB stehen auf der Homepage der JE-Control unter „AGB“ zum Download zur Verfügung und können über eine entsprechende Funktion gespeichert und ausgedruckt werden.
4. Soweit diese AGB von dem zwischen der JE-Control und dem Kunden individuell vereinbarten Einzelvertrag abweichen, sind die Regelungen des Einzelvertrages maßgeblich. Einzelvertragliche, von den AGB abweichende Regelungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag, nicht für Folgeverträge, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## **2. Leistungen von JE-Control**

1. Das Leistungsangebot von JE-Control umfasst insbesondere Leistungen der Beratung, Schulung und Umsetzungsunterstützung u.a. in den Bereichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Qualitätsmanagement, sowie Produktsicherheit einschließlich Produktzulassung am deutschen und europäischen Markt.
2. Inhalt und Umfang der von JE-Control zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der im konkreten individuellen Vertrag mit dem Kunden („Einzelvertrag“) vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Beistellungspflichten gem. Ziff. 5 der AGB und der dem konkreten Auftrag zugrunde liegenden individuellen Annahmen und Anforderungsprofile, soweit schriftlich vereinbart. Jeder Einzelvertrag mit Kunden bedarf der Schriftform, wobei telekommunikative Übermittlung genügt.
3. Im Rahmen von Beratungsaufträgen erstellt JE-Control mit Abschluss der Arbeiten einen schriftlichen Leistungsnachweis (z.B. Audit-Protokoll), der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
4. Änderungen und Nebenabreden zu Inhalt oder Umfang eines Einzelvertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung (telekommunikative Übermittlung genügend) beider Vertragsparteien.
5. Angebote der JE-Control sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
6. JE-Control erbringt ihre Leistungen in der Regel durch Herrn Jens Eisenmann persönlich, ist aber auch berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht eigene Mitarbeiter oder im Einzelfall dritte Sub-Dienstleister (Erfüllungsgehilfen i.S. des § 278 BGB) einzusetzen. JE-Control hat dem Kunden den Einsatz Dritter anzuzeigen, bedarf jedoch insoweit keiner Zustimmung des Kunden. JE-Control wählt Mitarbeiter und etwaige Sub-Dienstleister auf Basis fachlicher Expertise und Referenzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns projektbezogen aus.

7. Fristen, Termine und sonstige Leistungszeiten für Leistungen der JE-Control sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als „verbindlich“ bezeichnet worden sind. Voraussetzung für die Einhaltung verbindlicher Leistungszeiten ist, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und Beistellungspflichten gemäß Einzelvertrag und Ziff. 5 dieser AGB ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei mangelnder Mitwirkung des Kunden verlängern sich Leistungsziele entsprechend. Termine für Schulungen und Workshops gelten stets als verbindlich vereinbart.
8. JE-Control erbringt ihre Leistungen vereinbarungsgemäß am Standort des Kunden, am Sitz der JE-Control oder an sonstigen Standorten.

### **3. Sonderregelungen für Schulungen und Workshops**

1. Schulungen oder Workshops, einschließlich inhouse-Schulungen beim Kunden, können aus wichtigem Grund, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Referenten, aus technischen Gründen oder bei höherer Gewalt entfallen oder abgesagt werden, auch wenn bereits Teilnahmen bestätigt wurden. JE-Control wird die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden rückerstattet. Darüber hinaus entsteht den Kunden kein Schadensersatzanspruch.
2. JE-Control bemüht sich mit äußerster Sorgfalt, die Schulungsinhalte und –materialien stets dem aktuellen Stand anzupassen. Aufgrund der Vielzahl und laufenden Änderungen und Neuerungen der einschlägigen Rechtsnormen und Verwaltungspraktiken übernimmt JE-Control jedoch keine Gewähr für die völlige Fehlerfreiheit, Vollständigkeit oder Aktualität der im Rahmen einer Schulung oder eines Workshops bereitgestellten Informationen. JE-Control haftet nach Maßgabe dieser AGB nur, soweit nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
3. Auf Anforderung des Kunden oder bei Pflichtfortbildungen stellt JE-Control Teilnahmebescheinigungen aus. Abhängig von Schulungsinhalt und Fortbildungszweck (z.B. Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit) führt JE-Control auch Lernerfolgskontrollen unter Ausstellung entsprechender Fortbildungsbescheinigungen durch.
4. Die Arbeitsunterlagen der JE-Control sind urheberrechtlich geschützt und dürfen auch nicht auszugsweise ohne Einwilligung von JE-Control vervielfältigt oder verbreitet werden. JE-Control behält sich alle Rechte vor. Die Arbeitsunterlagen stehen exklusiv den Teilnehmern zur Verfügung. Die Entgegennahme der Arbeitsunterlagen setzt die Zustimmung zu den entsprechenden Nutzungsbedingungen voraus.
5. Um- und Abmeldungen sind bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn stornofrei möglich. Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Die Ummeldung auf einen Ersatzteilnehmer ist bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Ein teilweiser / tageweiser Rücktritt oder die Ummeldung auf einen teilweisen / tageweisen Ersatzteilnehmer ist nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für Präsenz- und Online-Veranstaltungen.
6. Bei digitalen Schulungsformaten verstoßen Mitschnitten, Filmen und sonstige Vervielfältigungshandlungen der Vortragsvideos von JE-Control gegen Urheberrechte und sind ausdrücklich untersagt. JE-Control behält sich alle Rechte vor. Die Lehrtexte der Online-Kurse, die Vortragsvideos, und sonstigen Inhalte der online-Schulungsplattform stehen exklusiv den registrierten Teilnehmern als Nutzungsberechtigte zur Verfügung. Die Weitergabe der Zugangsdaten gilt als Missbrauch, der JE-Control zur Sperrung des Zugangskontos berechtigt.
7. Datenschutz  
An JE-Control übermittelte Daten werden maschinell zur Abwicklung der Schulungs- oder Workshop-Buchungen und zur Information über weitere Veranstaltungen verarbeitet. Die Namens- und Anschriftendaten werden an das mit dem Postversand beauftragte Unternehmen übermittelt.

Wünschen Sie künftig keine Informationen über weitere JE-Control Veranstaltungen, teilen Sie uns dies bitte über einen der folgenden Kontakte mit:

Fa. JE-Control, Inh. Jens Eisenmann  
E-Mail: [info@jecontrol.com](mailto:info@jecontrol.com)  
Postanschrift: Roosäcker 7, 78250 Tengen  
Telefon: 07736-2280875

#### **4. Vergütung**

1. JE-Control rechnet Dienstleistungen grundsätzlich auf Basis des tatsächlichen Zeit- und Materialaufwands ab. Dienstleistungen werden nach Stunden- oder Tagessätzen gemäß den bei Auftragserteilung geltenden, von JE-Control vor Vertragsabschluss mitzuteilenden Tarifen abgerechnet. Materialkosten werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Soweit der jeweilige Einzelvertrag Angaben zur Gesamtvergütung enthält, handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Schätzung, soweit nicht ausdrücklich eine entsprechende Pauschale verbindlich vereinbart wurde. Für die endgültige Vergütung sind die Rechnungen der JE-Control an den Kunden maßgeblich, denen der entsprechende Zeit- bzw. Leistungsnachweis beigelegt ist. Die von JE-Control angewandten Stunden- oder Tagessätze differenzieren bei Einsatz von Mitarbeitern oder Sub-Dienstleistern nach der Person des Projektbearbeiters. Die Abrechnung von Stundensätzen erfolgt in Abrechnungseinheiten von (voll geleisteten) 30 Minuten. Tagessätze bzw. Preise für Beratungstage beziehen sich, soweit nicht abweichend vereinbart, auf 8-Stunden-Tage. JE-Control rechnet ihre Leistungen monatlich ab, soweit nicht abweichend vereinbart. Für Workshops und Schulungen können Pauschalpreise abhängig von der Teilnehmerzahl gelten.
2. Der Kunde erstattet JE-Control alle angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die JE-Control im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen entstehen, einschließlich Reisekosten, die gemäß Aufwandsnachweis zu erstatten sind; Fahrten mit dem Pkw werden insoweit mit 0,60 EUR pro Entfernungskilometer veranschlagt. Auf Wunsch des Kunden stimmt JE-Control diese Aufwendungen im Vorhinein mit dem Kunden ab.
3. Wird die Erbringung der vereinbarten Leistung über einen fix vereinbarten Termin hinaus aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, ist JE-Control berechtigt, Ersatz eines hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. erhöhten Personaleinsatz) zu verlangen.
4. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Rechnungen sind sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug fällig, soweit nicht anders vereinbart. JE-Control ist jederzeit, auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Stellung einer Zahlungssicherheit durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Forderungen der JE-Control kann der Kunde nur aufgrund eigener rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen geltend machen.

#### **5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden**

1. Es ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden, JE-Control bei der Durchführung der Dienstleistung bestmöglich zu unterstützen. Unabhängig von der Auferlegung konkret benannter Informations- und Mitwirkungspflichten im Einzelvertrag umfasst die Mitwirkung des Kunden grundsätzlich die unentgeltliche und pünktliche Zurverfügungstellung aller für die vertragliche Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Produktbeschreibungen, Anforderungsprofile, Freigaben und

- sonstigen Unterlagen sowie, im Fall projektnotwendiger kurzfristiger Präsenzaufenthalte beim Kunden, einer angemessenen Infrastruktur einschließlich Arbeitsplatz, IT-, Kommunikations- und Präsentations-Tools.
2. Für die Projektorganisation ist der Kunde verantwortlich, es sei denn JE-Control wurde ausdrücklich damit beauftragt.
  3. Den Leistungsangeboten der JE-Control gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag und einer etwaigen Aufwandsschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass der Kunde seine Pflichten zu Mitwirkung, Beistellung einschließlich Projektorganisation erfüllt, indem er
    - als Projektleiter und Ansprechpartner für JE-Control, möglichst personenidentisch über die Projektlaufzeit, mindestens einen qualifizierten Mitarbeiter benennt, der insbesondere über ausreichende fachliche Kenntnisse sowie Entscheidungsbefugnisse innerhalb des Unternehmens des Kunden verfügt und zugleich zeitliche Kapazitäten hat, das Projekt zu begleiten,
    - alle erforderlichen Unterlagen vollständig verfügbar und einsehbar macht;
    - JE-Control während der üblichen Geschäftszeiten die erforderlichen Mitarbeiter zur Seite stellt.
  4. Der Kunde wird zugleich alle im jeweiligen Einzelvertrag spezifizierten Informations-, Mitwirkungs- und Beistellungspflichten wie vereinbart erbringen.
  5. JE-Control behält sich die Berechnung von Mehraufwand vor, der durch die Verletzung von Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten durch den Kunden verursacht wurde. Bei Verzug des Kunden mit Mitwirkungen oder Beistellungen ist JE-Control nach angemessener Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelvertrages und zur Inrechnungstellung sämtlicher bis dahin erbrachten Leistungen berechtigt, wobei JE-Control sich anzurechnen lassen hat, was sie infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erworben hat. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

## **6. IP Rechte; Track Record**

1. Soweit dem Zweck des Einzelvertrags und Leistungsziel entsprechend, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen, die JE-Control im Rahmen ihrer Leistung für den Kunden erstellt (z.B. Audit-Protokolle), ein unwiderrufliches, unbeschränktes, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht des Kunden beschränkt sich auf die interne Verwendung für eigene unternehmerische Zwecke. Jede sonstige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JE-Control.
2. Rechte an Tools und Methoden der JE-Control verbleiben bei JE-Control. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Knowhow, Vorarbeiten, Konzepte, Präsentationen, Programme und Software, Ergebnisse oder sonstige Arbeitsmittel oder Arbeitsergebnisse der JE-Control, an denen dem Kunden nicht Rechte gemäß Absatz 1 eingeräumt sind. Soweit deren Nutzung für die vertragsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse der JE-Control notwendig sein sollte, räumt die JE-Control dem Kunden insoweit ein auf die Zeit und für den Zweck der Vertragsdurchführung beschränktes, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht ein.
3. Sollte ein Dritter den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, indem er geltend macht, eine Leistung der JE-Control verletze gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte, so ist der Kunde verpflichtet, die JE-Control darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung ist der Kunde verpflichtet, JE-Control den Streit zu verkünden und jede Verteidigungsmaßnahme in Abstimmung mit JE-Control vorzunehmen. Der Kunde kann hinsichtlich an Dritte gezahlter Kompensationsleistungen gegenüber der JE-Control nur Regress beanspruchen, wenn er hierzu rechtskräftig verurteilt wurde oder die JE-Control einem entsprechenden Vergleichsabschluss im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Statt dessen kann JE-

Control, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, den Kunden von der Inanspruchnahme des Dritten freistellen und ihre Leistungen frei von Rechtsverletzungen gestalten oder dem Kunden die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich, wird die JE-Control die betroffenen Leistungen zurücknehmen und dem Kunden von ihm geleistete Vergütungen hierfür abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgeltes erstatten. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, die aus einer Veränderung oder nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Arbeitsergebnisse bzw. Leistungen der JE-Control durch den Kunden oder durch von dem Kunden beauftragte Dritte herrühren, haftet JE-Control nicht.

4. JE-Control darf den Kunden sowie dessen Logo in ihre Newsletter, die Referenznennung auf der Website und sonstige Werbematerialien aufnehmen und unter Beachtung von Geheimhaltungspflichten die für den Kunden erbrachten Leistungen allgemein beschreiben, es sei denn der Kunde widerspricht der Veröffentlichung schriftlich (Textform genügend). Darüber hinaus dürfen JE-Control und der Kunde den Namen des jeweils anderen oder dessen Logo nicht in Werbematerialien verwenden, ohne hierfür die vorherige Zustimmung des anderen einzuholen.

## **7. Nichtanwendung des Werkvertragsrechts, Haftung**

1. JE-Control erbringt ihre Dienstleistungen, insbesondere Beratung, durch entsprechend qualifiziertes Personal mit angemessener fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Werkvertragsrecht nicht anwendbar und ein Leistungserfolg von JE-Control nicht geschuldet. Bei Beratung etwa im Zusammenhang mit einer CE-Zulassung steht JE-Control nicht für die tatsächliche Erteilung der Zertifizierung ein. Bei internen Audits oder Beratungen zu Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz steht JE-Control nicht für die Freiheit von jeglichen Verstößen gegen Schutzvorschriften im Kundenbetrieb ein.
2. JE-Control haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und soweit JE-Control nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. Insofern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Im Übrigen, insbesondere bei Sach- und Vermögensschäden, haftet JE-Control bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit eine Pflicht verletzt wurde, die zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Insofern ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.
4. Darüber hinaus ist die Haftung der JE-Control auf die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Haftungssumme beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder ausgebliebene Einsparungen, ist ausgeschlossen, soweit nicht vertragstypisch vorhersehbar.
5. Für den Verlust gespeicherter Daten haftet JE-Control nur, soweit der Kunde durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insofern ist die Haftung der Höhe nach auf den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.
6. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren, vorbehaltlich Abs. 2, binnen 1 (in Worten: eines) Jahres ab Erbringung der letzten zu einem Projekt gehörigen Dienstleistung.
7. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich vorvertraglicher Ansprüche.

## **8. Höhere Gewalt**

1. Vereinbarte Leistungszeiten und Leistungspflichten sind nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage angemessen anzupassen, wenn ein Fall höherer Gewalt bei JE-Control, einem ihrer Sub-Dienstleister oder allgemein eintritt. Eventuelle Fristen verlängern sich entsprechend. Dies gilt auch während eines laufenden Verzugs. Als höhere Gewalt gelten alle nicht vorhersehbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs eines Leistungsverpflichteten liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden können, insbesondere Naturereignisse, hoch ansteckende Krankheiten/Pandemien mindestens der Gefahrenstufe „mäßig“, Krieg einschließlich Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, Brandfall, Streik, Arbeitskampf, Transportschäden, radioaktive Kontamination des Liefergegenstandes, des Lieferortes, des Versandungsortes oder deren jeweiliger Umgebung. Sachverhalte der höheren Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Beide Vertragspartner haben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen sowie erforderliche Informationen unverzüglich zu teilen, sofern dies zumutbar ist. Bei Ereignissen, die länger als 120 Tage anhalten, steht es den Vertragsparteien frei, sich vom Vertrag zu lösen. JE-Control ist verpflichtet, dem Kunden bei Eintritt von höherer Gewalt unverzüglich Mitteilung zu machen. Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe dieser AGB sind bei Vorliegen von höherer Gewalt ausgeschlossen.

## **9. Kündigung**

1. Einzelverträge ohne Festlaufzeit, die Dauerschuldcharakter haben, können von jeder Partei mit einer Frist von 1 (in Worten: einem) Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, soweit nicht im Einzelvertrag (z.B. Projektvertrag Arbeitsschutz) ein Kündigungsausschluss vereinbart wird.
2. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Vertragspartner bleibt unberührt. Es steht einem Vertragspartner insbesondere dann zu, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Pflichten auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tage betragen muss, nicht erfüllt. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht steht einer Partei auch dann zu, wenn die jeweils andere Partei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ihr Geschäft aufgibt, einer außerinsolvenzrechtliche Geschäftsabwicklung betreibt oder sonst nicht mehr im Stande ist, die ihr obliegenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. JE-Control wird nach einer Kündigung alle Leistungen unverzüglich oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan einstellen und dem Kunden alle bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis für die Leistungen, die er bis zum Vertragsende von JE-Control erhalten hat, ggfs. als Anteil eines Pauschalpreises nach Stunden- oder Tagessätzen. Kündigt der Kunde aus Gründen, die JE-Control zu vertreten hat, zahlt er den Preis lediglich für diejenigen Teile der Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
5. Für Schulungen und Workshops gilt die Rücktrittsregelung in Ziff. 3.4 dieser AGB.

## **10. IT-Sicherheit, Vertraulichkeit und Datenschutz**

1. Die Projektarbeit kann es mit sich bringen, dass Daten der einen Vertragspartei auf Systemen der jeweils anderen Vertragspartei gespeichert werden. Jede Vertragspartei ergreift angemessene Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Datensicherung und einen stets aktuellen Virenschutz nach dem Stand der Technik. Über ein Virenereignis, das die vertragliche Leistung beeinträchtigt oder

- im Projektverlauf eine Gefahr der Übertragung in das System der jeweils anderen Vertragspartei bedeutet, ist die andere Partei unverzüglich zu unterrichten (in elektronischer Form oder Textform).
2. JE-Control und der Kunde sind zur vertraulichen Behandlung von im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen der jeweils anderen Partei verpflichtet, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Produktentwicklungen, Geschäftsbeziehungen und Knowhow, Arbeitsergebnisse aus den Leistungen der JE-Control, soweit die Information nicht bereits ohne Geheimhaltungsverletzung dem Empfänger oder öffentlich bekannt war oder gesetzlichen Auskunftspflichten unterliegt. Die Parteien sind zudem verpflichtet, alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die sie zur Erfüllung ihrer Leistungen einbeziehen, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  3. JE-Control und der Kunde beachten jeweils die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sie werden insbesondere nur solche Personen zur Erfüllung von Leistungen einsetzen, die sie zuvor gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet haben.
  4. Sollte die JE-Control bei der Durchführung eines Einzelvertrages personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird der Kunde als Auftraggeber mit der JE-Control als Auftragnehmer eine Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 28 DS-GVO abschließen.

#### **11. Änderung der AGB**

1. JE-Control steht es frei, diese AGB jederzeit zu ändern. Eventuelle Änderungen wird die JE-Control dem Kunden rechtzeitig vorab mitteilen.
2. Widerspricht der Kunde der Änderungsmitteilung der JE-Control nicht innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Wochen ab Erhalt der Änderungsmitteilung in Schriftform, treten die geänderten AGB gegenüber dem Kunden unverzüglich in Kraft. Für einen eventuellen Widerspruch des Kunden ist der Eingang bei der JE-Control maßgeblich.

#### **12. Abtretung/Übertragung**

Ansprüche oder Rechte des Kunden, die sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und/oder diesen AGB ergeben, können nur mit vorheriger Zustimmung von JE-Control abgetreten oder übertragen werden.

#### **13. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des CISG und unter Ausschluss von Normen, die in andere Rechtsordnungen verweisen.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über und im Zusammenhang mit diesen AGB, Einzelverträgen oder sonst zwischen den Parteien vereinbaren die Parteien den Sitz von JE-Control.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig, lückenhaft, anfechtbar oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwa unwirksame, anfechtbare, undurchsetzbare oder nichtige Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht werden, bzw. entstandene Lücken in diesem Sinne zu schließen.